

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 493/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ruth C [REDACTED].

[REDACTED] P [REDACTED] Street, S [REDACTED], California, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 2, Heiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und  
der Bundesrichter Raske, Dr. Loewenheim, Dr. Graf  
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967  
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e :

Der angefochtene Entschädigungsbescheid ist der Klägerin am 9. Mai 1962 zugestellt worden. Die Klägerin behauptet, die zugestellte Ausfertigung habe eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthalten. Sie verweigert das zugestellte Schriftstück nicht vorzulegen. Das Berufungsgericht ist auf Grund einer Beweisaufnahme über das bei der Entschädigungsbehörde übliche Verfahren zu der Überzeugung gelangt, daß der Klägerin eine Ausfertigung mit ordnungsmäßiger Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden ist. Es hat die

am 11. Dezember 1963 bei Gericht eingegangene Klage wegen Verletzung der in § 210 Abs. 2 BGG bestimmten Frist als unzulässig angesehen.

Das angefochtene Urteil wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Es kann deshalb auf sich beruhen, ob die Klägerin beim Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung dem Bescheid, der auf mangelnde Mitwirkung gestützt war, nach Ablauf von anderthalb Jahren überhaupt noch anfechten konnte (vgl. Rn 63, 174).

Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, daß die Behörde für den Bescheid einen Formblattsatz verwendet hat, dessen erstes, als Urschrift bei ihren Akten verbliebenes Blatt keinen Hinweis auf eine Rechtsmittelbelehrung enthält, während dem zweiten, der Klägerin zugestellten Blatt, einer Durchschrift, auf der Rückseite die Rechtsmittelbelehrung aufgedruckt war. Der Berufungsrichter hält es für unechtdlich, daß die Urschrift dem Wortlaut der Belehrung nicht enthält und daß sich die Urschrift des zuständigen Beamten auf der Durchschrift bereits unter der Entscheidungsformel und nicht erst unter der Rechtsmittelbelehrung befindet.

Dieser Auffassung ist auszustimmen; sie bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des erkennenden Senats.

Eine Abweichung des angestellten Schriftstellers von der Umschrift ist jedenfalls dann unschädlich, wenn der Inhalt der Ausfertigung auch in seinem in der Umschrift nicht enthaltenen Teil von dem unterscheidenden Beamten zum Bestandteil seiner Entscheidung gemacht worden ist.

So liegt die Sache hier. Die Verwendung des Formblattes beruht auf einer Verwaltungsanordnung. Verwendet der Beamte den Formblattsatz und verfährt er den vorgedruckten Inhalt nicht, so macht er diesen zum Bestandteil seiner Entscheidung. Bei der hier vorliegenden Organisation des Vorganges ist kein Zweifel daran möglich, daß die Unterscheidung des

ersten Blattes des Formblattentwurfes die Anweisung des unterzeichnenden Beamten enthält, dem Antragsteller das zweite Blatt des Entwerfes mit vorgedrucktem Text auszustellen. Es kann nicht gefordert werden, daß die Urschrift der Entscheidung die erteilte Rechtsmittelbelehrung inhaltlich wiedergibt. Da der Ausdruck auf der Durchschrift keiner Änderung oder Ergänzung bedürftig oder fähig ist, ist die Wiedergabe des Wortlauts in der Urschrift zur Feststellung des Bescheidinhalts nicht erforderlich und wäre deswegen sinnlos. Sachlich hat ohnehin nur der Inhalt des zugestellten Schriftstückes Bedeutung.

107

107

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten  
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO,  
97 ZPO.

Aecher

v.d.Mühlen